

# Finanz- und Beitragordnung des Tanzclub Grün-Gold e.V. Schleswig

Der Tanzclub Grün-Gold e.V. Schleswig hat auf seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.03.2011 beschlossen:

## **§ 1 Beiträge**

Der Vereinsbeitrag beträgt bei wöchentlicher Teilnahme an einer Gruppe für bis einstündiges Training (Grundbeitrag):

	monatlich	vierteljährlich
(a) Kinder und Jugendliche	10,00 €	30,00 €
(b) Erwachsene	14,00 €	42,00 €
(c) Familien: 2 Erw. + 1 Kind bis 16 Jahre	36,00 €	108,00 €
jedes weitere Kind bis 16 Jahre	7,00 €	21,00 €
1 Erw. + 1 Kind bis 16 Jahre	22,00 €	66,00 €
jedes weitere Kind bis 16 Jahre	7,00 €	21,00 €
(d) Schüler, Studenten, Auszubildende		
über 18 Jahre (Nachweis erforderlich)	10,00 €	30,00 €
(e) Standard-Latein-Formation (14-tägig)	7,00 €	21,00 €
(f) passive und fördernde Mitglieder	4,00 €	12,00 €

Für Gruppen mit längeren Trainingszeiten als eine Stunde in der Woche ist der Beitrag entsprechend anzupassen.

Bei Gruppen, welche 14-tägig stattfinden, halbiert sich der jeweilige Beitrag.

## **§ 2 Aufnahmegebühr**

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € je Person zu zahlen. Die Aufnahmegebühr kann nach Vorstandsbeschluss ausgesetzt werden.

## **§ 3 Zusatzbeiträge**

Für die Teilnahme an den Turniergruppen der Sektion Standard- und Lateintänze ist grundsätzlich je Teilnehmer ein Zusatzbeitrag in Höhe monatlich zu zahlen, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Bei zusätzlicher Teilnahme an weiteren laufenden Angeboten werden folgende Zusatzbeiträge zum Grundbeitrag erhoben:

	monatlich	vierteljährlich
<b>Erwachsene</b>		
erste zusätzliche Gruppe	7,00 €	21,00 €
zweite zusätzliche Gruppe	3,50 €	10,50 €
<b>Jugendliche</b>		
erste zusätzliche Gruppe	5,00 €	15,00 €
zweite zusätzliche Gruppe	2,50 €	7,50 €

Für die Teilnahme an weiteren laufenden Gruppen wird kein weiterer Zusatzbeitrag fällig.  
Für die zusätzliche Teilnahme an der Standard-Latein-Formation wird zur Zeit kein Zusatzbeitrag erhoben.

Jedes Mitglied erhält bei Vereinseintritt oder Änderung seiner Gruppenzugehörigkeiten vom Schatzmeister ein Schreiben mit den zu zahlenden Beiträgen.

Für befristete, einmalige oder monatliche Zusatzangebote des Vereins welche nicht zum laufenden Betrieb gehören, werden Sonderbeiträge gem. der jeweiligen Vorstandsbeschlüsse erhoben.

#### **§ 4 Aufwendungsersatz**

Ein Aufwendungsersatz kann nur in begründeten Ausnahmefällen und durch Antrag an den Vorstand erfolgen.

#### **§ 5 Übergang in einer fördernde Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann, wenn es keinen aktiven Sport mehr treiben will, die Mitgliedschaft jederzeit in eine fördernde bzw. passive Mitgliedschaft ändern. Der neue Beitragsatz wird dann zum nächsten Einzugstermin eingezogen.

#### **§ 6 Tausch der Mitgliedschaft**

Wenn ein Kind abgemeldet und ein Geschwisterkind neu aufgenommen wird, kann die Mitgliedschaft sofort beitragsneutral getauscht werden.

Andere Änderungen der Mitgliedschaft können außerhalb der Kündungsfristen nur beitragsneutral vollzogen werden.

#### **§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise und Zusatzgebühren**

Der Beitrag ist vierteljährlich zu Anfang des mittleren Quartalmonats grundsätzlich per Lastschrift zu entrichten. Andere Zahlungsweisen können nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag fällig.

Konto- und Adressänderungen sind dem Schatzmeister oder dem 1. Vorsitzenden **unverzüglich** mitzuteilen.

Vom Mitglied gewünschte Rechnungslegungen sowie von ihm zu vertretende Bankauslagen und Mahngebühren sind vom Mitglied zu zahlen.

Bei der Zahlungsweise per Überweisung wird je Überweisung ein Aufschlag von 2,50 € je Mitglied fällig.

Bei Rückbelastung eines Bankeinzugs hat das Mitglied einen Aufschlag von 5,00 € bei Zahlung des dann ausstehenden Beitrags zusätzlich zu zahlen.

### **§ 8 Stundung und Erlassung der Beiträge**

Der geschäftsführende Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder stunden und/oder erlassen. Die Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand bekannt zu geben und zu protokollieren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Hinweis auf die Kündigungsfristen gem. Satzung, beschlossen am 25.01.2007:

1 Monat zum Quartalsende.